



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. April 2019

Betrifft: GZ BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019
Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für
Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das
Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005
geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Grundsätzliches zur verfahrensrechtlichen Stellung von Schutzsuchenden und Menschen mit Behinderungen

Gemäß Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder „das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Was die Ausgestaltung des Asylverfahrens auf nationaler Ebene *in concreto* anbelangt, so stellt die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes im Rahmen einer Mindestharmonisierung folgende Parameter auf.

Unbeschadet günstigerer Bestimmungen haben schutzsuchende Personen ein Recht auf Zugang zum Verfahren (Art. 6 RL 2013/32/EU). Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass relevante staatliche Akteure entsprechend geschult sind und es Schutzsuchenden tatsächlich ermöglicht wird, zeitnah einen förmlichen Antrag auf Schutz zu stellen.

Zur effektiven Wahrnehmung der Verfahrensrechte im Asylverfahren verbietet Art. 12 Abs. 1 lit. a RL 2013/32/EU einen umfassenden Rechtsanspruch Schutzsuchender



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

auf Information „in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen“. Erforderlichenfalls ist, so Art. 12 Abs. 1 lit. b RL 2013/32/EU, ein geeigneter Dolmetsch beizuziehen.

Zudem genießen Personen die, insbesondere weil sie „Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten“ haben, besonderer Verfahrensgarantien bedürfen, Anspruch auf besonderen Schutz im Verfahren.

Die verfahrensrechtlichen Garantien zugunsten Schutzsuchender sind auf grund- und menschenrechtlicher Ebene durch Art 47. GRC abgesichert.

In diesem Kontext verbietet Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen jedwede Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsehen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Vor diesem Hintergrund betont der Behindertenanwalt, dass jede Form staatlichen Handelns im Bereich des Asylwesens Menschen mit Behinderung die effektive Ausübung ihrer Rechte gewährleisten muss und auf die besonderen Bedürfnisse von Schutzsuchenden mit Behinderung, welche auch in einer psychischen Beeinträchtigung infolge einer Traumatisierung im Zusammenhang mit dem Fluchtgeschehen liegen kann, angemessen Rücksicht zu nehmen hat.

Was den Zugang zu Informationen anbelangt, so ist, im Lichte des Art. 12 lit. a und b RL 2013/32/EU eindringlich darauf hinzuweisen, dass dies auch die Bereitstellung aller relevanten Informationen in einem Menschen mit Behinderung zugänglichen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

und nutzbaren Format gebietet. Dies betrifft etwa gehörlose, blinde oder kognitiv eingeschränkte Personen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 2 BGStG eine Verpflichtung des Bundes zur baulichen Barrierefreiheit festschreibt. Daher sind auch die Einrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens umfassend barrierefrei zu gestalten.

Eine umfassende Schulung aller involvierten Bediensteten zu den Bedarfen von und zum Umgang mit Menschen mit Behinderung wird ebenso dringend angeraten.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hofer'.

Dr. Hansjörg Hofer